

Prozessorientierte Darstellung Insolvenzversicherung mit Pensionskassen-Beteiligung ab 01.01.2022

(nicht dargestellt ist die parallel stattfindende Kommunikation mit BaFin und PK zur Vermögensübertragung)

1. PSVaG erhält Kenntnis über die Insolvenz eines Unternehmens bzw. eines Unternehmensverbundes, das bAV über eine Pensionskasse oder mehrere Pensionskassen durchführt.
2. Der PSVaG versendet an jede betroffene Pensionskasse für jedes Trägerunternehmen das Erstanschreiben mit der Bitte um die Übermittlung der Unterlagen und Daten zu dem betroffenen Personenkreis und stellt hierfür Login-Daten für eine Online-Plattform zur Verfügung.
3. Die Pensionskasse übermittelt die entsprechenden Dateien und Unterlagen durch Upload auf die entsprechende Online-Plattform.
4. Der PSVaG liest die personenbezogenen Daten in sein System ein und sichtet die Unterlagen. Er überprüft die Ansprüche auf Einzelpersonenbasis. Die vorhandenen Daten und Unterlagen werden nach Import in das System des PSVaG „automatisch“ von der Online-Plattform gelöscht.

Bei Bestehen von Rückfragen zu einzelnen Unterlagen oder übermittelten Daten sowie hinsichtlich der mitgeteilten Anwartschafts-/Rentenhöhen:

5. PSVaG formuliert individuelle Rückfragen zu Werten / Unterlagen und übersendet diese an die Pensionskasse durch Upload auf die Online-Plattform. Sofern die mitgeteilten Werte der Meldedatei zu aktualisieren sind, stellt der PSVaG die Meldedatei mit dem betroffenen Personenkreis auf der Online-Plattform zur Verfügung und macht eine Vorgabe hinsichtlich der neu zu ermittelnden Werte.
6. Die Pensionskasse aktualisiert die Daten der Meldedatei entsprechend der Vorgabe bzw. beantwortet die Rückfragen. Das Ergebnis wird wieder per Online-Plattform dem PSVaG übermittelt.
7. Der PSVaG liest die aktualisierten personenbezogenen Daten in sein System ein und sichtet die aktualisierten Werte / Unterlagen. Er überprüft die Ansprüche auf Einzelpersonenbasis.

Ziffer 5, 6 und 7 können sich mehrmals wiederholen. Hinsichtlich der Versorgungsanwärter können die Schritte auch nach Ziffer 8 erfolgen.

8. Der PSVaG teilt den Versorgungsempfängern die Höhe der theoretisch sicherungsfähigen Leistung zum Insolvenztichtag mit und nimmt im Falle einer bereits erfolgten Kürzung durch die Pensionskasse die Insolvenzversicherung vor.
9. Der PSVaG teilt den Versorgungsanwärtern die Höhe der theoretisch sicherungsfähigen Leistung zum Ablauf / Endalter nach dem Stand zum Insolvenztichtag mit.
10. Der Zugang zur Online-Plattform wird (nach zwei Jahren Inaktivität) stillgelegt.

Die folgenden Schritte betrachten den Fall, dass keine Vermögensübertragung durch die BaFin angeordnet wird:

<p>Falls zu einem Zeitpunkt nach Insolvenz die Pensionskasse die aufgrund der Versorgungszusage des Arbeitgebers zu sichernde Leistung nicht länger in der bisherigen Höhe (Kürzung bzw. Folgekürzung) erbringt, schließen sich die folgenden Schritte an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Die Pensionskasse informiert den PSVaG gem. § 11 Abs. 6a BetrAVG schriftlich oder über die noch offene Online-Plattform über die Kürzung. 12. Der PSVaG sichtet die Unterlagen und bittet bei Bedarf um Übermittlung der Unterlagen zur Kürzung. Dies betrifft neben den Kürzungsbeträgen auf Einzelpersonenbasis auch die zuletzt gezahlte Rente für die Versorgungsempfänger. Außerdem wird eine Liste der von der Kürzung betroffenen Versorgungsanwärter benötigt. Sofern die Pensionskasse den PSVaG schriftlich informiert hat, erfolgt die Antwort ebenfalls schriftlich, ggf. unter Bereitstellung eines neuen Zugangs zur Online-Plattform. 13. Die Pensionskasse übermittelt die Daten via Online-Plattform. <p>Es können sich die Schritte 5 bis 7 wiederholen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 14. Der PSVaG informiert die Versorgungsempfänger über die Höhe der aufgrund der Kürzung zu erbringenden Leistung und nimmt die Insolvenzversicherung vor. 	<p>Hier gilt, dass die Pensionskasse die aufgrund der Versorgungszusage des Arbeitgebers zu sichernde Leistung nicht in voller Höhe erbringt (PSVaG leistet bereits). Falls zu einem Zeitpunkt nach Insolvenz die Pensionskasse die Leistung erhöht (Überschüsse) und diese Erhöhung nicht arbeitsrechtlich zugesagt ist, schließen sich die folgenden Schritte an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Die Pensionskasse informiert den PSVaG schriftlich oder über die noch offene Online-Plattform über die Erhöhung. 12. Der PSVaG sichtet die Unterlagen und bittet bei Bedarf um Übermittlung der Unterlagen zur Erhöhung und der betreffenden Erhöhungsbeträge auf Einzelpersonenbasis für die Versorgungsempfänger. Sofern die Pensionskasse den PSVaG schriftlich informiert hat, erfolgt die Antwort ebenfalls schriftlich, ggf. unter Bereitstellung eines neuen Zugangs zur Online-Plattform. 13. Die Pensionskasse übermittelt die Daten via Online-Plattform. <p>Es können sich die Schritte 5 bis 7 wiederholen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 14. Der PSVaG informiert die Versorgungsempfänger über die neu festgesetzte und von ihm zu erbringende Leistung.
--	---